



Verträge zwischen nahen Angehörigen **Steuersparmodell Familie – Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge**

Arbeits-, Miet- oder Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen sind nicht nur praktisch, sie bieten bei richtiger Ausgestaltung auch enorme Sparrchancen für die ganze Familie. Meist sind daher Angehörigen-Verträge – anders als Verträge unter Fremden – nicht vorrangig auf den wirtschaftlichen Austausch von Leistungen, sondern auf die Erlangung steuerlicher Vorteile gerichtet. Grundsätzlich steht es Verwandten frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass diese steuerlich möglichst günstig sind. Das Finanzamt prüft solche Verträge jedoch besonders kritisch.

Folgende Personen gelten steuerrechtlich als nahe Angehörige (Paragraf 15 Abgabenordnung):

- Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Ehegatten oder Lebenspartner (übrigens hier auch, wenn die Ehe nicht mehr besteht)
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie (das sind vor allem die Eltern, Kinder, Großeltern und Urgroßeltern)
- Geschwister, Kinder der Geschwister
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
- Geschwister der Eltern
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Grundsätzliche Anforderungen an Verträge mit Angehörigen

Damit die Steuervorteile anerkannt werden, müssen die Vereinbarungen laut Rechtsprechung und Finanzverwaltung einige wichtige Kriterien erfüllen:

- „Die Verträge sollten so abgeschlossen sein, wie es unter Fremden üblich ist und in schriftlicher Form“, sagt Rechtsanwalt Matthias Knörr aus Nürnberg. Nur so kann ein Prüfer feststellen, ob ein Vertrag ernsthaft gewollt und vereinbart ist. Zwar ist ein schriftlicher Vertrag in vielen Fällen keine Pflicht, aber aus Beweisgründen dringend empfehlenswert, da der Steuerpflichtige bei einem Streit mit dem Finanzamt wegen des Inhalts des Vertrags die Feststellungslast trägt. Hier ist auch daran zu denken, dass der Abschluss eines mündlichen Vertrags bereits vom Fiskus als ein Indiz gewertet werden kann, das gegen den Fremdvergleich spricht, da zwischen Fremden schriftliche Verträge als quasi obligatorisch anzusehen sind.
- Zur steuerrechtlichen Anerkennung eines Vertrags unter nahen Angehörigen gehört auch, dass die tatsächliche Handhabung des Vertrags mit seinem Inhalt übereinstimmt. Im Klartext: „Die Vereinbarungen müssen in die Realität umgesetzt werden. Bei einer Vermietung sind das beispielsweise laufende Mietüberweisungen, bei einem Arbeitsverhältnis die üblichen Lohn- und

Sozialabgabenzahlungen oder bei einem Darlehensnehmer die tatsächliche Tilgung und die Zinszahlungen für den Kredit“, sagt Anwalt Knörr. Gerade bei der finanziellen Abwicklung prüfen die Finanzbehörden sehr genau, dass die Abläufe wie mit einem Fremden stattfinden.

- Da es sich hier um eine wirtschaftliche Betätigung handelt, verlangt der Fiskus außerdem, dass beispielsweise bei einer Mietsache nicht nur Steuervorteile, sondern unterm Strich irgendwann auch schwarze Zahlen herauskommen.
- Zu berücksichtigen ist zudem: Insbesondere bei Verträgen mit minderjährigen Kindern oder Enkelkindern bedarf es in einigen Fällen eines

Ergänzungspflegers (vom Familiengericht), damit solche Vereinbarungen Anerkennung finden können.

Ebenfalls dazu gehört in besonderem Maße die Beachtung gesetzlicher Formvorschriften. Bei unter nahen Angehörigen abgeschlossenen Verträgen spricht daher bereits die Formunwirksamkeit gegen die steuerrechtliche Anerkennung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.2.2007, Az.: IX R 45/06). So ist eine Vereinbarung beispielsweise nicht wirksam, wenn ein zivilrechtlich vorgeschriebenes Formerfordernis nicht beachtet worden ist – eventuell die notarielle Beurkundung eines Schenkungsversprechens oder eines Grundstückskaufs.

Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen

Arbeitsverträge mit Ehepartnern oder eigenen Kindern bieten der Familie insgesamt viele finanzielle Vorteile, beispielsweise:

- Zusätzliche Nutzung von Freibeträgen (Grundfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag)
- Progressionsmilderung, das heißt durch die Verlagerung des Einkommens auf den anderen Ehegatten können einkommensteuerliche Progressionsvorteile eintreten
- Aufbau einer Altersversorgung für den Ehepartner (Anspruch auf gesetzliche Rentenversicherung, Beiträge für Direktversicherung oder Zugang zu Riester) und Leistungsansprüche wie Arbeitslosengeld
- günstige Pauschalversteuerung (als Aushilfskraft)
- Gewerbesteuerersparnis. Der Gewerbetreibende mindert durch den entstandenen Betriebsausgabenabzug seinen Gewinn, was zu einer Verringerung der Gewerbesteuerbelastung führt.

Vor allem für Selbstständige oder Freiberufler eröffnen sich hierbei profitable Möglichkeiten. Der gezahlte Arbeitslohn bleibt in der Familie, gleichzeitig kann der Zahlende mehr steuerlich absetzen, als der bei ihm angestellte Partner in der Regel versteuern muss. Die Finanzbeamten prüfen deshalb solche Verträge sehr genau darauf, ob die vereinbarten Regelungen dem Vergleich mit

jenen standhalten, die unter Fremden üblich sind. So hat beispielsweise das saarländische Finanzgericht entschieden, dass Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen bei fehlender Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung im Vertrag sowie bei Vereinbarung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ohne Probezeit nicht steuerlich anzuerkennen sind (Finanzgericht des Saarlands, 7.1.2003, Aktenzeichen: 2 V 289/02).

Folgende Kriterien sind zu beachten, um auf der sicheren Seite zu sein

- Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich umgesetzt werden.
- Es sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgende Punkte regeln: Bezeichnung der Vertragspartner, Beginn des Arbeitsverhältnisses, Tätigkeitsbereich des mitarbeitenden Angehörigen, Höhe und Fälligkeit des Gehalts, Arbeitszeit, Urlaub, Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Die Gehaltszahlungen müssen regelmäßig erfolgen und auf ein separates Konto des Angehörigen-Arbeitnehmers gehen. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. 11. 1995 (Az.: 2 BvR 802/90) ist ein

gemeinsames Konto, über das jeder Ehegatte allein verfügen kann (sogenanntes Oder-Konto), ebenfalls für eine Anerkennung zulässig.

- Die Tätigkeit muss wirtschaftlich sinnvoll und nachvollziehbar sein. Der Bundesfinanzhof meint hierzu: Die Vergütung für ein steuerrechtlich anzuerkennendes Arbeitsverhältnis kann nur insoweit als Arbeitslohn behandelt werden, als sie angemessen ist und nicht den Betrag übersteigt, den ein fremder Arbeitnehmer für eine gleichartige Tätigkeit erhalten würde. Im Klartext: „Der nahe Angehörige sollte also nicht mehr Lohn bekommen als familienfremde Mitarbeiter in vergleichbaren Positionen“, warnt Steuerberaterin Erika Wachter. Gibt es keine vergleichbare Position im Betrieb, so sollte das Gehalt den Maßstäben anderer Arbeitgeber in der Region entsprechen.
- Soweit Sozialversicherungspflicht besteht, sind Sozialabgaben einzubehalten und abzuführen.
- Wichtig: Seit dem 1.1.2021 gilt – auch für Arbeitsverträge mit Angehörigen – der allgemeine Mindestlohn in Höhe von 9,50 Euro brutto pro Zeitstunde und ab dem 1.7.2021 dann 9,60 Euro. Der Mindestlohn ist unabdingbar, so dass der Angehörigen-Arbeitnehmer auf den Mindestlohn nicht verzichten darf und kann.

Stellt ein Selbstständiger seinen Ehepartner oder seine Kinder in der Firma an, ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorteilhaft. In diesem Fall wird das Finanzamt prüfen, ob die Vereinbarungen von beiden Seiten umgesetzt wurden. Misstrauisch wird der Fiskus stets bei mündlichen Verträgen. Unverzichtbar ist daher, dass die Arbeitsleistung zumindest anhand geeigneter Aufzeichnungen wie etwa Stundenzettel nachgewiesen werden kann (FG Nürnberg, Urteil v. 3.4.2008, Az. VI 140/2006).

Einige konkrete finanzielle steuerliche Vorteile

Die Beschäftigung kann mit einer Lohnsteuerkarte oder auf Aushilfslohnbasis in Form eines Minijobs geschehen. Wer Gewerbesteuer zahlt, sollte darauf achten, dass ein möglichst hoher (aber realistischer) Arbeitslohn vereinbart wird. Auch wenn die

Einkommensteuer nur unwesentlich geringer ausfällt, liegt die Ersparnis dann in der Gewerbesteuer. Einige Vorteile:

- **Lebenshaltungskosten:** Die getätigten Gehaltszahlungen bleiben in der Familie.
- **Sinnvolle Gewinnminderung:** Die monatlichen Gehaltszahlungen stellen bei einem wirksamen Arbeitsverhältnis inklusive des Arbeitgeberanteils zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewinnmindernde Betriebsausgaben dar. Beispiel Minijob (450 Euro-Basis): Hier darf der Unternehmer-Ehegatte das Gehalt an seinen Ehepartner in Höhe von 5.400 Euro pro Jahr sowie die pauschalen Abgaben (insgesamt 31,51 Prozent) von rund 1.702 Euro als Betriebsausgaben abziehen. Der Minijobber-Ehepartner muss dieses Gehalt jedoch in der Steuererklärung nicht mehr extra angeben und versteuern. Die Gehaltszahlung führt also beim Minijob zu einer echten Minderung des zu versteuernden Einkommens.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steht auch dem normal angestellten Arbeitnehmer-Ehegatten zu. Bei Anstellung auf Lohnsteuerkarte bleiben hier jedes Jahr 1.000 Euro unbesteuert.
- Sonderzuwendungen wie zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgelder, Sonderzulagen oder Tantiemen können als **Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** abgezogen werden, wenn sie vor Beginn des Leistungsaustauschs klar und eindeutig vereinbart worden sind und auch einem Fremdvergleich standhalten (BFH, Urteil vom 26.02.1988, Az: III R 103/85, BStBl. 1988 II S. 606).
- Ebenfalls sind bei einer sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Beschäftigung für den mitarbeitenden Ehegatten oder Angehörigen **steuerfreie Sonderzuwendungen** möglich (das bedeutet Betriebsausgaben im Unternehmen, steuerfrei beim Empfänger). Dies können etwa Zuschüsse für die Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sein. Interessant ist hier auch die Gewährung von Sachbezügen wie etwa ein Firmenwagen. Die clevere

Gehaltszusammensetzung kann bei gleichem Bruttogehalt deutlich mehr Nettogehalt bedeuten! **Wichtig** dabei ist jedoch, dass diese Zahlungen beziehungsweise Vergünstigungen im Betrieb üblich sind und vergleichbare fremde Betriebsangehörige auch derartige Zuwendungen erhalten. Nur dann sind diese Sonderzuwendungen steuerfrei.

- **Zahlung vermögenswirksamer Leistungen**
- Der angestellte Ehegatte erwirbt durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis **eigene Rentenansprüche**. Zusätzlich stehen dem Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlich geförderten Wege der betrieblichen Altersvorsorge offen.

Abfindungszahlungen möglich

Eine Abfindungszahlung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer-Ehegatten wird steuerlich anerkannt, wenn

- die Abfindungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach angemessen ist,
- insoweit eine Zahlungsverpflichtung eindeutig vereinbart und ernsthaft gewollt ist,
- ein steuerlich anerkanntes Arbeitsverhältnis besteht und
- auch familienfremde Arbeitnehmer unter vergleichbaren Verhältnissen eine entsprechende Abfindung erhalten hätten.

Rechts-Tipp im Scheidungsfall: Arbeitsverträge zwischen Ehepartnern enden nicht automatisch im Falle einer Trennung. Der Arbeitgeber-Ehepartner muss auch hier die üblichen Kündigungsfristen beachten. Zudem gilt in einem Betrieb mit mehr als zehn Mitarbeitern das Kündigungsschutzgesetz. Hier ist eine Kündigung in der Regel nur aus verhaltens-, personen- oder betriebsbedingten Gründen zulässig ist. Eine Scheidung ist hier kein Kündigungsgrund! „Auf keinen Fall darf der Arbeitsvertrag eine

Scheidungsklausel beinhalten, weil dies unter Fremden auch unüblich ist“, mahnt Anwalt Knörr.

Arbeitsverträge mit Kindern – das ist zu berücksichtigen

Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darf mit Kindern unter 15 Jahren kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Hier finden Arbeitsverhältnisse auch keine steuerliche Anerkennung. Dieses Verbot gilt auch für die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Jugendliche ab 15 Jahren dürfen unter bestimmten Rahmenbedingungen in den Schulferien für höchstens vier Wochen (20 Arbeitstage im Kalenderjahr) beschäftigt werden. Ansonsten gelten für Arbeitsverträge mit Kindern weitgehend die gleichen Gestaltungsprinzipien wie bei Ehegatten-Arbeitsverträgen. Sie müssen ebenfalls rechtswirksam vereinbart sein, tatsächlich durchgeführt werden und einem Fremdvergleich standhalten.

Sonderfall: Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis

Ehe- oder Lebenspartner und auch Kinder können – wenn sie alle im gleichen Haushalt leben – nicht in einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis angestellt werden, weil „familienrechtliche Verpflichtungen grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein können“ (BMF-Schreiben vom 3.11.2006, Az. IV C 4 – S 2296b – 60/06).

Es gibt aber Ausnahmen: Leben die Kinder zum Beispiel nicht mehr zu Hause, ist ein solches Beschäftigungsverhältnis möglich, wenn der Vertrag so gestaltet ist wie mit einem Fremden. Dann darf man beispielsweise die erwachsene Tochter als Kindermädchen oder Haushaltshilfe einstellen. Oder die im Nachbarort wohnende Oma kommt werktags ins Haus und kocht für die Familie. Hierüber wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Auch in diesem Fall kann die Lohnzahlung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistung bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Mietverträge mit nahen Angehörigen

Das vergünstigte Vermieten von Wohnraum an Angehörige kann sich doppelt lohnen – man spart auf der einen Seite Mietkosten und auf der anderen Seite Steuern.

Entscheidend für eine steuerliche Anerkennung ist auch hier, dass der Mietvertrag so abgeschlossen wird, wie man es auch mit einer fremden Person tun würde. So muss der Vertrag die üblichen Angaben enthalten wie Mietobjekt,

Dauer des Mietverhältnisses, Mietzins und Betriebskosten, Kündigungsfristen. Am besten nimmt man sich hier einen im Handel erhältlichen offiziellen Mustermietvertrag. Das Mietverhältnis **muss** wie vereinbart umgesetzt werden, und Mietzins sowie Nebenkosten **müssen** auch tatsächlich aus den Mitteln des Mieters fließen. Grundsätzlich gilt dabei: Je mehr Abweichungen vom Üblichen zusammenkommen, desto größer ist die Gefahr, dass das Finanzamt das Mietverhältnis im Gesamten nicht anerkennt. Trotzdem darf der Fiskus nicht zu kleinlich sein. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil entschieden, dass nicht jede unklare und fehlende Vereinbarung im Mietvertrag automatisch zu einer Nichtanerkennung des Mietverhältnisses führt. Der Mietvertrag ist jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn sowohl der Angehörigen-Vertrag, als auch Fremdverträge desselben Vermieters gleichartige Mängel aufweisen.

Unterschiedliche Mietpreisstufen beachten

Um als Vermieter den vollen Werbungskostenabzug (Abschreibungen, Schuldzinsen, Renovierungs- und Nebenkosten) sicher zu erhalten, gilt es regelmäßig genau die Höhe des Mietzinses im Auge zu behalten. Grundlage für die Ermittlung der ortsüblichen Miethöhe ist übrigens die Warm- und nicht die Kaltmiete, hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: IX R 44/15). Bei der Ermittlung hilft der Mietspiegel, falls vorhanden. Die Warmmiete ist die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten. Seit dem Jahr 2021 gilt die folgende Regelung:

- Beträgt die vereinbarte Miete 66 Prozent oder mehr des ortsüblichen Preisniveaus für vergleichbaren Wohnraum, so erkennt das Finanzamt ohne großes Prozedere alle Werbungskosten voll an. Eine umständliche Überschussprognose entfällt grundsätzlich.

- Neu seit 1. Januar 2021: Bei Vereinbarung einer Miete von mindestens 50 Prozent und bis zu 65 Prozent des ortsüblichen Preisniveaus ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten möglich, wenn eine **positive Totalüberschussprognose** vorliegt. Die Totalüberschussprognose ist positiv, wenn bei einer Betrachtung im Vorhinein (Prognose) mit der Vermietungstätigkeit insgesamt ein Überschuss (mehr Einnahmen als Werbungskosten) zu erwarten ist. (BMF-Schreiben vom 8. 10 2004, BStBl 2004 I S. 933). Trifft dies jedoch nicht zu, so sind nur anteilig Werbungskosten abziehbar.
- Erst wenn die vereinbarte Miete künftig weniger als 50 Prozent der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt die Werbungskosten. Dann können Zinsen, Kosten und Abschreibungen nur anteilig zum Abzug gebracht werden.
- Auch das ist natürlich möglich: Wird die Wohnung einem Verwandten komplett unentgeltlich überlassen, kann der Vermieter auch keinerlei Werbungskosten absetzen. Das betrachtet das Finanzamt dann als reine Liebhaberei. Aber hier lauert eine Falle: „Dies könnte unter Umständen sogar dazu führen, dass eine Schenkungssteuer fällig wird“, warnt Steuerberaterin Erika Wacher.

Was ist eine Totalüberschussprognose?

Beim Erstellen einer Totalüberschussprognose muss der Vermieter theoretisch über einen Zeitraum von 30 Jahren insgesamt einen Einnahmenüberschuss erzielen – bei befristeten Mietverträgen gilt die Befristung als Zeitspanne. Fällt die Überschussprognose positiv aus, bleibt der volle Werbungskostenabzug von 100 Prozent erhalten. Führt die Prognose-Rechnung hingegen zu einem negativen Ergebnis, sind die Werbungskosten entsprechend anteilig zu kürzen.

Vermietung an Angehörige - Steuerregelungen gültig ab 01.01.2021			
Vereinbarte Miete in Höhe des ortsüblichen Niveaus	unter 50 %	zwischen 50 % und 65 %	ab 66 %
Werbungskostenabzug	nur anteiliger Abzug möglich	voller Abzug bei positiver Einnahmen-Überschussprognose, ansonsten nur anteilig	immer ohne Prognose voller Abzug möglich

Quelle: Bundesfinanzministerium/Jahressteuergesetz 2020

Rechenbeispiele: Beträgt die ortsübliche Vergleichsmiete für ein Appartement 700 Euro,

können bei einem Mietzins von über 462 Euro die Ausgaben steuerlich immer voll geltend gemacht

werden. Würde der Mietzins nur 420 Euro betragen, so würden sich bei fehlender positiver Überschussprognose die Kosten nur anteilig mit 60 Prozent steuerlich ansetzen lassen. Beträgt die Miete sogar nur 280 Euro, also nur 40 Prozent der Vergleichsmiete, dann sind die Werbungskosten auch lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur ortsüblichen Marktmiete (hier nur zu 40 Prozent) berücksichtigungsfähig.

Erika Wachter rät: „Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte man derzeit die Miete so festlegen, dass sie mehr als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Gerade bei steigenden Mietpreisen ist darauf zu achten, die zu zahlende Miete anzupassen. Auch die rechtzeitige Mieterhöhung sollte schriftlich festgehalten werden.“

Unbedingt beachten: Der Fiskus nimmt eine anteilige Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze (mindestens 50 Prozent) einzuhalten. Ein rechtlicher Grund für eine

Mieterhöhung ist beispielsweise nicht gegeben, wenn in den vergangenen 15 Monaten bereits eine Mieterhöhung erfolgt ist (§ 558 BGB).

Eine Besonderheit müssen Vermieter berücksichtigen, die ihren Wohnraum möbliert an Verwandte überlassen. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 7. 12. 2010 (Az. 3 K 251/08) ist die ortsübliche Marktmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen. Dieser kann auf der Grundlage einer vom Zeitwert des Mobiliars und der restlichen Lebensdauer ausgehenden Abschreibung und einer vierprozentigen Verzinsung berechnet werden.

Tip: Der Abschluss eines Mietvertrages zwischen Eltern und ihrem unterhaltsberechtigten Kind über eine den Eltern gehörende Wohnung ist nach einem Urteil des BFH vom 17. 12. 2002 (Az. IX R 58/00) kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, selbst wenn das Kind die Miete (ganz oder teilweise) aus dem von den Eltern gewährten Barunterhalt zahlt.

Darlehensverträge mit nahen Angehörigen

Auch Darlehensverträge mit Angehörigen unterliegen dem Fremdvergleich. Das heißt, die Ausgestaltung und die Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen müssen dem entsprechen, was zwischen Fremden üblich ist. Nach einem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 29.4.2014 (Az. IV C 6 – S 2144/07/10004) sind grundsätzlich die Vertragsgestaltungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Halten die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Durchführung der Darlehensvergabe diesem Vergleich nicht stand, kann der Darlehensnehmer entstandene Darlehenskosten (zum Beispiel Zinsen) nicht als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben geltend machen.

Mögliches Problembeispiel: Ein Unternehmer leiht sich für den Erwerb einer Maschine Geld von einem Angehörigen. Der vereinbarte Darlehenszins sollte sich dabei grundsätzlich im Bereich des üblichen Marktzinses bewegen. Andernfalls können Probleme beim Darlehensnehmer auftreten, wenn der Zins unterhalb des üblichen Marktzinses liegt, denn als Betriebsausgabe wird dann in der Regel nur der übliche Marktzins anerkannt. Liegt er unterhalb des Marktzinses, so „schenkt“ der Geber dem Nehmer Zinsen. Übersteigt der

geschenkte Zinsbetrag die Freibeträge, fällt Schenkungssteuer an.

Ein Darlehensvertrag unter Angehörigen sollte immer nachfolgende Aspekte berücksichtigen:

- **Die Darlehensvergabe schriftlich vereinbaren.** Der Vertrag sollte nachfolgende Angaben enthalten: Darlehenssumme, Darlehenszins, Vergabe von Sicherheiten, Zeitpunkt der Auszahlung und der Rückzahlung (Fälligkeit) des Kredits, Zeitpunkt der Zinszahlung, Datum, Unterschriften der Vertragsparteien, Laufzeit des Kredites, Überziehungszinsen bei verspäteter Zins- oder Tilgungszahlung.
- Der Darlehensvertrag sollte **vor Kreditvergabe** verfasst und unterzeichnet und klar sowie eindeutig formuliert werden.
- Die vertraglichen Vereinbarungen müssen Kreditgeber und Kreditnehmer **tatsächlich durchführen**. Dazu gehört die Einhaltung der Zinszahlungstermine. Der Kreditnehmer sollte möglichst per Lastschrift oder per Überweisung zahlen. Zudem muss der Zins pünktlich gezahlt werden und die Tilgung fristgerecht erfolgen. Bei verspäteter Zahlung ist der

vereinbarte Überziehungszins zu leisten. Dieser Punkt ist ernst zu nehmen: Das Finanzgericht Bremen hat hierzu eine einschlägige Entscheidung getroffen (Az. 1 K 206/17 vom 23.10.2018) und **dabei die Revision ausdrücklich nicht zugelassen**. Im Streitfall war der Darlehensgeber der Schwager der Steuerpflichtigen. Das Finanzgericht hat das Darlehensverhältnis nicht anerkannt und als Indiz für dessen fehlende Ernsthaftigkeit angesehen, dass die Durchführung der Zinsvereinbarung unterlassen wurde. Eine Zinsvereinbarung, die die Beteiligten über lange Zeit nicht durchführen, ist nicht ernst gemeint, argumentierte das Gericht. In jedem Fall entspricht es nicht der Fremdüblichkeit, Darlehenszinsen nur „nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Liquidität“ zu zahlen.

Stimmen die genannten Voraussetzungen, lassen sich durch derartige Gestaltung vielfältige steuerliche Vorteile erzielen. So können beispielsweise innerhalb der Familie Sparerpauschbeträge (Jahr 2021: 801 Euro / Verheiratete 1.602 Euro) genutzt werden. Steuervorteile ergeben sich hier, wenn das kreditgebende Familienmitglied die Zinseinnahmen nicht oder nur gering versteuern muss, zum Beispiel wenn es den Sparerpauschbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft hat. Gewährt also ein Ehegatte seinem selbstständig tätigen Partner ein

Darlehen für dessen Betrieb, kann man auf der einen Seite die Zinsen als Betriebsausgaben abziehen und so den Gewinn mindern, die Zinseinnahmen bleiben andererseits aber beim Empfänger bis zu einer Höhe von 801 Euro steuerfrei. Erzielt er außer den Zinseinnahmen keine weiteren Einkünfte, erhöht sich der steuerfreie Betrag durch den Grundfreibetrag im Jahr 2021 von 9.744 Euro in der Einkommensteuer sogar auf bis zu 10.545 Euro. Im Idealfall kann es hier beispielsweise bei kreditgebenden minderjährigen Kindern dazu kommen, dass die Zinseinkünfte überhaupt nicht besteuert werden. Zudem steigt der Grundfreibetrag erneut im Jahr 2022 auf 9.984 Euro.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.1.2001, wonach Kinder sogar Mittel, die ihnen zuvor von den Eltern geschenkt wurden, dem Betrieb der Eltern wieder als Darlehen zur Verfügung stellen können, wird mittlerweile von der Finanzverwaltung angewendet. Zusätzliche Voraussetzung ist hier allerdings, dass das Kind das Darlehen aus freien Stücken gewährt. Der Schenkungsvertrag darf damit **keine Verpflichtung enthalten**, wonach das geschenkte Geld dem Betrieb wieder als Darlehen zur Verfügung stehen muss.

Wichtiger Hinweis: Bei Verträgen mit Darlehensgewährung in Verbindung mit Kindern sollte zur Sicherheit immer steuerlicher Rat eingeholt werden. Insbesondere bei Verträgen mit **minderjährigen** Angehörigen erlangen diese Verträge erst Wirksamkeit mit der Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1909 BGB).

Am Thema „Verträge mit nahen Angehörigen“ halfen mit:
 Steuerberaterin Erika Wachter, Ganghoferstr. 66a, 80339 München. Tel. 089 / 30905589-0.
 Rechtsanwalt Dr. Matthias Knörr, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Nürnberg/Hof,
 Sekretariat: Tel. 09281- 705614, Email: knoerr@vm-h.de

Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter info@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.
 Weitere Infos unter www.biallo.de
 Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.